

Besonders gelungen und aufschlussreich ist das dritte und letzte, kriminalitätshistorische Kapitel „Der Stadtrat als Gericht“, gegliedert in die Abschnitte „Unzuchtsfälle“, „Konflikte im Haus“ und „Konflikte in der Öffentlichkeit“. Hier erweist sich der Vergleich als besonders produktiv. An einem konkreten Fall aus dem Jahr 1628 arbeitet die Autorin zum Beispiel die Folgen der Tatsache heraus, dass die das städtische Gericht bildenden Zwettler Ratsmitglieder im Unterschied zu den Richtern in den von Ulrike Gleixner untersuchten altmärkischen Dörfern³ „ein Teil der Stadt [waren] und damit vermutlich auch in dieses Kommunikationssystem eingebunden. Sie besaßen Kenntnisse über die sozialen Hintergründe der beteiligten Personen und dürften durch dieses Wissen stärker vorgeprägt gewesen sein als ein von außen hinzukommender Richter.“ (59) Ebenfalls im Gegensatz zu Dörfern in der Altmark „wurden in Zwettl Ehebrecher wesentlich härter bestraft als die schwangere Frau“ (61).

Viele innerhäusliche und in der Öffentlichkeit ausgetragene Konflikte zwischen Männern und Frauen spielten sich auf mehreren Ebenen ab, und es scheint, dass nicht selten beide (Konflikt-)Partner aktiv in die Konflikte involviert waren. „Damit wäre die Ehre bei beiden Geschlechtern einem dynamischen Prozess unterworfen, der soziale Status einer Person damit flexibler, als dies zumeist angenommen wird. Die Ehre einer Frau wäre damit nicht nur an ihren Körper und ihr moralisches Verhalten gebunden – der Blick wird somit frei für vielfältige Beziehungen, die sich zwischen Frauen und Männern abspielen konnten.“ (69)

In ihrem Fazit konstatiert die Autorin zu Recht, dass es ihr gelungen sei, „die Konstruktion bestimmter [Geschlechter-]Stereotypen aufzuzeigen und diese ... herauszuarbeiten“ (71). Man kann ihr zu dieser sowohl quellennahen als auch methodisch und theoretisch reflektierten mikrohistorischen Fallstudie nur gratulieren.

Thomas Winkelbauer, Wien

Katrin Keller, Hofdamen. Amtsträgerinnen im Wiener Hofstaat des 17. Jahrhunderts, Wien/Köln: Böhlau 2005, 389 S., EUR 35,-, ISBN 3-205-77418-3.

In ihrer im Rahmen eines Projektes zur Erforschung von Klientel- und Patronageverhältnissen am Wiener Hof in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts¹ entstandenen Arbeit geht Katrin Keller der Frage nach, ob es in der Frühen Neuzeit Frauen in öffentlichen Ämtern, also an den Schaltstellen der Macht gegeben hat und ob sich für sie –

3 Ulrike Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtverfahren der frühen Neuzeit (1700–1760), Frankfurt a. M./New York 1994.

über Haus und Familie hinaus – Handlungsräume eröffnen konnten. Den Diskurs über „Privatheit und Öffentlichkeit“ beachtend reiht die Autorin ihre Arbeit in den aktuellen geschlechtergeschichtlichen Diskurs² ein und hält eingangs fest, dass Frauen in der Frühen Neuzeit nur in Ausnahmefällen bei der Verwaltung von Besitz und der Ausübung von Macht in Stellvertretung des Ehemannes oder unmündigen Sohnes öffentlich agierten, ansonsten ihre Aktivitäten vorrangig auf den Bereich des Privaten beschränkt waren.

Im Rahmen des Fürstenhofes gab es aber eine Reihe von hierarchisch strukturierten Ämtern, die Frauen unter gewissen Voraussetzungen selbstständig und nicht nur in Vertretung übernehmen konnten und durch die sie auch in der Öffentlichkeit präsent waren. Der Frauenhofstaat der Kaiserin oder der anderen weiblichen Mitglieder der kaiserlichen Familie bestand nicht nur aus Dienstpersonal, sondern auch aus Hofdamen und -meisterinnen – Amtsträgerinnen adeliger Herkunft –, die an der Verwaltung der *entourage* und der Organisation des Alltags bei Hof beteiligt waren und somit auch Aufgaben der höfischen Repräsentation hatten.

Ziel Kellers ist, diese Amtsträgerinnen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts am Beispiel des Wiener Hofes zu untersuchen. Problematisch ist die Quellenlage: Sie ist hinsichtlich der *entourage* der Fürstinnen spärlicher als für den Hofstaat des Kaisers, sodass Präsenz und Aktivität von Frauen in diesen Ämtern schwer nachweisbar sind. Die Untersuchung wertet deshalb Briefe (zum größten Teil aus männlicher Feder), Rechnungen, Testamente, Eheverträge aus den zahlreich vorhandenen Familienarchiven und Instruktionen für Hofdamen und Hofmeisterinnen aus.

Das erste Kapitel bietet einen guten Überblick über verschiedene Modelle, Strukturen und Größe des Hofstaates, wobei letztere einer differenzierteren und eingehenderen Betrachtung bedurft hätte, denn dieses Thema wird in der Literatur heftig diskutiert und ist noch offen. Das gewählte Beispiel des Hofstaates Erzherzogs Matthias und seiner Gemahlin Anna auf dem Weg zur Krönung bietet sich eigentlich nicht als Paradebeispiel an. Der Reisehofstaat mit 50 Personen war nämlich eine *entourage* in einer Ausnahmesituation. Man erhält Auskunft über die Zahl der mitgeführten, nicht aber über die effektiv bei Hof angestellten Personen. Schließlich verlangte eine Krönung einen gewissen Pomp. In diesen Fällen sowie bei den Heimführungen der kaiserlichen Bräute begleiteten oft sehr viel mehr Menschen den Zug. Sie kehrten nach den Feierlichkeiten heim; andere, für die noch ein Dienstposten frei war, kamen erst später hinzu. Auch um die Behauptung „[m]it etwa 110 Personen war der Hofstaat von Kaiserin Maria Anna damit relativ groß“ (23) zu belegen, wären Vergleiche nötig gewesen. Die *entourage* der französischen Königstochter Reneé de France, die unter ihrem Stand heiratete und 1528 (nur) Herzogin von Ferrara wurde, bestand aus

2 Vgl. Claudia Opitz, Um-Ordnung der Geschlechter. Einführung in die Geschlechtergeschichte, Tübingen 2005, 156–187.

160 Franzosen,³ was als beachtlich galt. Auch die Tatsache, dass Kaiserinnen jeweils eine variable Anzahl von Hofdamen aus ihrer Heimat mitnahmen, sollte durch die Überlegung erweitert werden, dass diese Zahl beziehungsweise diese Möglichkeit stets vom Wohlwollen des Kaisers abhing, der auch dem weiblichen Hofstaat vorstand.

In Kapitel zwei und drei wird anhand verschiedener Personen – die Arbeit ist insgesamt sehr quellennah – der Weg an den Hof beschrieben, mitsamt den Voraussetzungen, die eine angehende Hofdamen mitbringen sollte (Bildung, Position der Familie, das ‚richtige‘ Bekenntnis), der Motivation für das Streben nach einem Hofamt (Bildungs-, Heiratsmöglichkeiten, Einflussnahme für die eigene Familie durch Nähe zur Fürstin, Ehre, eigenes Einkommen, Netzwerk) – und schließlich die Beendigung des Amtes durch Heirat oder Ableben. Etwas unterbeleuchtet bleibt die Motivation der Kaiserin/des Kaisers bei der Hofämtervergabe, so zum Beispiel der wichtige Aspekt der Bindung einflussreicher Adelsfamilien an das Kaiserhaus um ihre Loyalität durch die Anstellung einer Tochter/Verwandten im fürstlichen Gefolge zu erhöhen.

Nach der Rekonstruktion des Alltags bei Hof und der Präsenz der Hofdamen bei Festen und feierlichen Anlässen (Kapitel 4) folgt ein interessantes Unterkapitel über die Besoldung, das den finanziellen Reiz dieser weiblichen Ämter in Relation setzt, auch wenn es nicht wundert, dass „das Besoldungsgefälle ... den zeremoniellen Status und das Prestige eines Amtes in gewissem Maße wider[spiegelt]“ (159). Etwas problematisch ist die These: „alles in allem war das Frauenzimmer also durchaus ein Bereich gezielter ordnender und normierender Eingriffe, es war jedoch kein Bereich umfassender Ordnung und Organisiertheit.“ (104) Verzerrend wirkt, dass die Quellen vorrangig Instruktionen sind, also Texte, die vorgeben, wie Alltag und Dienst sein sollten, nicht, wie sie wirklich waren. Hier scheint die Norm der Richtlinien mit der Realität gleich gesetzt worden zu sein.

Ein besonders wichtiger Teil der Arbeit ist sicher das Kapitel über Kontakte und Karrieren, in dem die Autorin die Bedeutung der Nähe zu Fürst und Fürstin, der ständigen Präsenz im höfischen Alltag, des Insiderwissens und der Nutzung (treffend ist hier der Begriff „Maklerinnen von fürstlicher Gnade“ gewählt) von Kontakten und Netzwerken dieser Amtsträgerinnen (vor allem aus Testamenten eruiert) unterstreicht. Unverständlich ist, warum der Abschnitt zur Begrifflichkeit von Netzwerken mit gut gewählten Bezügen zu englischen und französischen Arbeiten gegen Ende und nicht am Anfang dieses Kapitels steht.

Unklar bleibt die These, dass „individuelle Schönheit, wie sie offenbar in Frankreich von den Fräulein erwartet wurde, jedoch in Wien keine notwendige Voraussetzung der Amtsinhabung gewesen zu sein“ (35) scheint. Sie wird nicht weiter belegt. Ebenso wünschenswert wäre eine Beweisführung für die Behauptung gewesen, dass „ein Vergleich mit den Mädchen des österreichischen Adels insgesamt sichtbar werden [ließ],

³ Vgl. Elena Taddei, *Zwischen Katholizismus und Calvinismus: Herzogin Renata d'Este. Eine Eklektikerin der Reformationszeit*, Hamburg 2004, 173–182.

dass erheblich mehr Hofdamen einen Ehemann fanden“ (186). Der Verweis auf Kapitel zwei bringt keine Klarheit darüber, wie dieser Vergleich angestellt wurde, welche Quellen die Autorin dieser Behauptung zugrunde legt. Hilfreich ist hingegen der tabellarische Überblick zur Karriere von Hofdamen und Hofmeisterinnen mit Angaben zu ihren Amtszeiten, Funktionen und Dienstgeberinnen.

Die angeführten Kritikpunkte schmälern nicht die Qualität dieser wichtigen Arbeit zu einem noch sehr unerforschten Gebiet, die zudem mit einem reichen Quellenanhang mit ausgewählten Briefen zum Thema ‚Hofamt‘, Abbildungen und Kurzbiographien von Hofdamen und Hofmeisterinnen versehen ist. Die Autorin hat die Quellen in bemerkenswerter Recherche zusammengetragen hat, wie auch die umfangreiche Bibliographie beweist.

Elena Taddei, Innsbruck

Arne Duncker, **Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700–1914** (Rechtsgeschichte und Geschlechtergeschichte; 1), Köln: Böhlau 2003, 1189 S., EUR 114,00, ISBN 3-412-17302-9.

Cordula Scholz Löhnig, **Bayerisches Eherecht von 1756 bis 1875 auf dem Weg zur Verweltlichung** (Schriften zur Rechtsgeschichte; 111), Berlin: Duncker & Humblot 2004, 417 S., EUR 89,80, ISBN 3-428-11048-X.

2003 und 2004 erschienen zwei rechtshistorische Werke, die sich auf unterschiedliche Weise dem Eherecht annähern. Arne Duncker handelt auf 1189 Seiten die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe für Frauen und Männer in einem sehr breiten deutschsprachigen Rechtsraum ab, während Cornelia Scholz Löhnig in ihrer Untersuchung auf 417 Seiten den Weg vom noch sehr kirchenrechtlich beeinflussten „Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis“ von 1756 bis zum Reichspersonenstandsgesetz des Deutschen Reichs von 1875, das auch in Bayern die Zivilehe einführt, nachzeichnet.

Fragestellungen und Quellen im Vergleich

Duncker fragt dezidiert nach der Gleichheit und Ungleichheit von Frauen und Männern in der Ehe. Da kommen zunächst jene Rechtsnormen in Betracht, die den Eheleuten unterschiedliche Rechte und Pflichten zuwiesen. Den gewählten Zeitraum von über 200 Jahren berücksichtigend und das Untersuchungsgebiet auf die „deutschsprachigen Länder oder Gebiete Mitteleuropas mit Ausnahme der Schweiz“ (30) aus-